

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 6. Februar 2008

Auf Grund des Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 2. August 2006, geändert durch Satzung vom 7. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Buchst. b) wird die Überschrift „Rückmelder:“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird nach dem Passus „sowie ausländische Studierende, die“ der Passus „ein Fulbright Stipendium erhalten oder“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. ¹Wer sich nach Ablegen der Ersten oder Zweiten Lehramtsprüfung in ein Erweiterungsstudium für ein Lehramt immatrikuliert. ²Als Nachweis sind dem Antrag die Zeugnisse über die beiden Abschlussprüfungen in beglaubigter Kopie beizufügen.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Studienbewerber in einem grundständigen Studiengang, die aufgrund der Note der Hochschulzugangsberechtigung zu den 10 vom Hundert der besten Erstimmatrikulierten (Erstes Hochschulsemester) des jeweiligen Studienjahres gehören, werden von Amts wegen für zwei Semester von den Beiträgen befreit. ²Die Auswahl der zu befreienden Studierenden erfolgt nach der Zugehörigkeit zur Wahlfakultät. ³Hier sind die 10 vom Hundert der besten Erstimmatrikulierten pro Wahlfakultät zu ermitteln. ⁴Stichtag für die Erstellung der Rangfolge im jeweiligen Studienjahr ist der 15. Dezember unter Einbeziehung der Immatrikulationen des vorausgegangenen Sommersemesters (Stichtag 15. Mai). ⁵Zeugnisse der immatrikulierten ausländischen Studienbewerber sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁶Bei Notengleichheit entscheidet das Los. ⁷Studienbewerber, die sich im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für einen Studiengang ins erste Hochschulsemester einschreiben und zu den 10 Prozent der Auswahlbesten gehören, werden von Amts wegen für zwei Semester von den Beiträgen befreit. ⁸Die Entscheidung trifft das jeweilige Auswahlgremium. Dieses teilt die Entscheidung bis zu den in Satz 4 genannten Terminen der Studentenzentrale mit.“
 - c) In Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 ist der Passus "spätestens ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft" durch den Passus "spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Amtszeit" zu ersetzen.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Anträgen auf Befreiung von den Studienbeiträgen sind die jeweils erforderlichen Nachweise unaufgefordert beizufügen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.“
3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:
- „4. ¹die Exmatrikulation bis zum 31. 10. zum Beginn des Wintersemesters und 30. 04. zum Beginn des Sommersemesters vollzogen wird. ²Darüber hinaus ist eine Erstattung möglich, wenn im Rahmen eines Nachrückverfahrens in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ein Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen und die Immatrikulation nachgewiesen wurde.“
4. In § 9 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort "Senat" durch die Worte " Erweiterte Hochschulleitung" und das Wort "Hochschul rat" durch das Wort "Universitätsrat " ersetzt.
5. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Sie ist veröffentlicht auf der homepage der Universität Augsburg unter <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung>“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Präsidiums durch Schreiben vom 6. Februar 2008, Az. St - 722.

Augsburg, den 6. Februar 2008

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)
- Präsident -

Die Satzung wurde am 6. Februar 2008 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Februar 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 2008.